



Lothar Binding  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB \* Platz der Republik 1 \* 11011 Berlin

An den  
Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern  
Horst Seehofer  
Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

**Berliner Büro**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 -73144  
Fax: (030) 227 -76435  
eMail Berlin:  
lothar.binding@bundestag.de

**Bürgerbüro Heidelberg/Weinheim**  
Bergheimer Straße 88  
69115 Heidelberg  
Tel: (06221) 18 29 28  
Fax: (06221) 61 60 40

eMail Heidelberg und Weinheim:  
lothar.binding@wk.bundestag.de  
Homepage: www.lothar-binding.de

Berlin, den 4. November 2008

## **Offener Brief** **Vorbildlichen Schutz vor Passivrauchen in Bayern erhalten**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, lieber Herr Seehofer,

mit der Maxime „leben und leben lassen“ haben Sie kürzlich öffentlich angedeutet, die vorbildlichen bayerischen gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu lockern. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, der Tabaklobby und dem DEHOGA nicht zu folgen. Leider hat sich der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband zurückentwickelt zur Landesvertretung der „Getränkegeprägten Einraumgastronomie“. Wer sollte die Hintergründe dieser Bitte aus verbraucherschutz- und gesundheitspolitischer Sichtweise besser kennen als Sie als ehemaliger Minister für Verbraucherschutz.

Auch die CSU/FDP Landesregierung sollte verantwortungsbewusst allen anderen Bundesländern deutlich machen, dass nur einheitliche und weitreichende gesetzliche Regelungen in ganz Deutschland den notwendigen und möglichen Schutz vor den hohen Krankheitsrisiken durch Rauchen und Passivrauchen bieten können. Auch wenn die FDP die Freiheit des Rauchers höher bewertet als die Freiheit aller anderen Menschen bleibt unbestritten, dass der bayerische Weg zum Passivraucher- und Gesundheitsschutz ein guter Weg für die Menschen ist. Auch für die Gastronomiebetriebe würden zeitnah eingeführte, klare und einheitliche Gesetze in allen Ländern mehr Planungssicherheit und insbesondere gleiche Wettbewerbschancen ermöglichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil die Gefahren und Folgen durch Passivrauchen bestätigt und dem Gesetzgeber weitreichende und effiziente Maßnahmen empfohlen. Ich zitiere: „Der Gesetzgeber ist daher von Verfassungswegen nicht gehalten, mit Rücksicht auf die Berufsfreiheit der Betreiber von Gaststätten Ausnahmen von einem Rauchverbot für Gaststättenbetriebe in Gebäuden und vollständig umschlossenen Räumen

zuzulassen. Er kann sich vielmehr für ein Konzept des Nichtraucherschutzes entscheiden, das einer möglichst großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens Priorität gibt. Werden nämlich Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten insbesondere für Raucherräume oder die Zeltgastronomie zugelassen, so bedeutet dies einen teilweisen Verzicht auf das an sich angestrebte Ziel des Gesundheitsschutzes.“ Damit ist bestätigt, dass die Gesetzgebung in Bayern zu den absolut verfassungsfesten Regelungen gehört.

Ihnen ist bekannt, dass durch die Folgen des Passivrauchens in Deutschland etwa 3.300 Menschen pro Jahr sterben. Insbesondere Beschäftigte und Gäste, häufig Kinder, sind den Gefahren ausgesetzt. Das große Leid der an Krebs erkrankten und der Angehörigen, die um einen durch Rauchbelastung vorzeitig Verstorbenen trauern, sollte Ihnen neben den Forderungen von über 70 Prozent der deutschen Bürgerinnen und Bürger, die sich einen weitreichenden gesetzlichen Schutz wünschen, Anlass sein, sich weiterhin für den Verbraucherschutz und für gesunde Lebensverhältnisse einzusetzen.

Bayern galt mit seiner weitreichenden Gesetzgebung beim Passivraucherschutz bisher als großes Vorbild. Sollten Sie zukünftig wieder Ausnahmen definieren, erschweren Sie zusätzlich eine deutschlandweite einheitliche Gesetzgebung.

Bitte fordern Sie Ihre Kollegen Ministerpräsidenten auf, dem bayerischen Weg für einen konsequenten Schutz vor Passivrauchen zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Binding